



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 31. 1. 1964

IV. Wahlperiode

Nr. 397

Antrag betr. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 15. Juni 1961 (GVBl. 1101)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Vom 1964

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 18 des Schulgesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1961 (GVBl. S. 1101) erhält folgende Fassung:

(1) In allen Schulen sind Elternausschüsse zu bilden, die aus Elterngemeinschaften der einzelnen Schulklassen hervorgehen.

(2) Die Vorstände der Schulelternausschüsse des Bezirkes bilden den Bezirkseleternausschuß. Der Bezirkseleternausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei Schriftführer.

(3) Die Vorstände der Bezirkseleternausschüsse bilden den Landeselternausschuß.

(4) Die Aufgabe der Elternausschüsse ist es, den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zur verantwortlichen Mitarbeit am Schulleben zu geben und damit die enge Verbindung zwischen häuslicher und Schulerziehung zu sichern.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

§ 18 des Berliner Schulgesetzes bestimmt, daß in allen Schulen Elternausschüsse zu bilden sind. Das Gesetz sieht

dagegen keine Elternausschüsse auf Bezirks- und Landesebene vor. Lediglich in der zu § 18 des Schulgesetzes ergangenen Ersten Durchführungsverordnung vom 28. Februar 1950 ist in Ziffer 7 vorgesehen, daß die zuständigen Schulräte die Vorstände der Elternausschüsse gemäß § 4 b Abs. 1 und die Schulleiter ihres Schulbezirks in regelmäßigen Abständen zum Austausch von Erfahrungen und zur Besprechung von Fragen, deren Bedeutung über das Gebiet einer Schule hinausgeht, zusammenrufen. Über das Schulgesetz und die Erste Durchführungsverordnung hinausgehend spricht die Dienstblattverfügung III/1952 Nr. 53 (geändert durch die Dienstblattverfügung III/1962 Nr. 63) von Bezirksobmännern und dem von diesen Bezirksobmännern zu wählenden Obmann und seinem Stellvertreter.

Obwohl das Schulgesetz nur die Institutionen des Elternausschusses in den Schulen kennt, gibt es seit 15 Jahren Bezirkseleternausschüsse und einen Landeselternausschuß. Diese Ausschüsse sind „freie Elternorganisationen“, die u. a. auch bei der Berufung der Mitglieder des Erziehungsbeirates gemäß § 4 der Vierten Durchführungsverordnung zum Schulgesetz für Berlin Berücksichtigung gefunden haben.

Die Schulverwaltung hat der Gegebenheit von Elternvertretungen auf Bezirks- und Landesebene auch dadurch Rechnung getragen, daß sie die Regelung gemäß Ziff. 7 der Ersten DVO zum Schulgesetz traf und darüber hinaus in Verwaltungsvorschriften Bezirksobleute und einen Obmann der Bezirksobleute vorsah.

Nach alledem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß für eine Elternvertretung auf Bezirks- und Landesebene ein genauso starkes Bedürfnis besteht, wie für den in § 18 des Schulgesetzes geregelten Schulelternausschuß. In anderen Ländern der Bundesrepublik ist diesem Bedürfnis dadurch Rechnung getragen worden, daß für diese Institutionen der Elternvertreter eine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde. Die hier vorgeschlagene Gesetzesänderung will auch in Berlin die Elternvertretung auf Bezirks- und Landesebene gesetzlich fundieren und damit zugleich Unklarheiten beseitigen.

Berlin, den 28. Januar 1964

Am rehn Schneider

und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU